

14. IX. 1917 168

Neue Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle.

Änderung der Freiliste. Verschärftes Bezugscheinverfahren.

Durch die immer größer werdende Knappheit an Web-, Wirk- und Strickwaren wurde die Reichsbekleidungsstelle gezwungen, neue Maßnahmen zu ergreifen, um den vorhandenen Bestand möglichst zu strecken. Man hat also die Freiliste etwas eingeschränkt, die Stoffhöchstmaße insbesondere für Frauen- und Mädchenoberbekleidung herabgesetzt und das Bezugscheinverfahren verschärft.

Die Bezugscheinpflcht wurde ausgedehnt auf baumwollene Strümpfe jeder Art, ferner auf abgepaßte farbige Tischdecken, Matratzen, fertiggelüllte Inletts, alle einfarbigen und bedruckten baumwollenen, wollenen und leinenen Möbelstoffe, baumwollene Belbets und Bachstuche, Wickelgamaschen, fertige Fracks, imitierte Pelzgarituren, fertige Säuglingsbekleidung für Kinder bis zu einem Jahre, gemusterte weiße Tischzeuge, Reise- und Schlafdecken, Kragen, Manschetten sowie Borstleder (Vorhemdchen) und Einsätze.

Dagegen sind neu auf die Freiliste gesetzt, mithin bezugscheinfrei geworden: Alle ungefüllten Handschuhe aus Baumwolle, Halbseide und Seide ohne Rücksicht auf eine Gewichtsgrenze, die bis zu einem Drittel bestickt, bemalten oder bedruckten Fahnen, konfektionierte Gardinen, Portieren, Fenster- und Wandbehänge.

Die Freiliste ist ferner dadurch erweitert worden, daß Holzschuhe, auch wenn sie in Verbindung mit einer Spange von höchstens 2 Ztm. Breite oder mit einem Rissen hergestellt sind, nunmehr bezugscheinfrei werden. Holzsandalen oder Holzpantoffeln (Holzpantinen) sind jedoch gleich allen sonstigen Schuhwaren aus Leder, Web-, Wirk- oder Strickwaren, Filz oder filzartigen Stoffen nach wie vor bezugscheinpflchtig. Der Kleinhandelspreis für bezugscheinfreies Flickmaterial und einige freie geringwertige Gegenstände ist von 1 M. auf 2 M. erhöht worden. Seide und Halbseide sind bezugscheinfrei geblieben.

Das Ergebnis der zweiten Bestandsaufnahme an Web-, Wirk- und Strickwaren zwang die Reichsbekleidungsstelle ferner dazu, die neuen Richtlinien für Erteilung von Bezugscheinen mit der Bestandsliste sowie die Liste der Stoffhöchstmaße nachzuprüfen. Infolge der Streichung von der Freiliste mußten natürlich Kragen, Vorhemden, Manschetten und Säuglingsbekleidung sowie ferner auch Säuglingswäsche in die Bestandsliste aufgenommen werden. Sie sind von jetzt ab bezugscheinpflchtig. Dagegen kann in Zukunft bei Vorhandensein eines Sommermantels auch ein Wintermantel bewilligt werden, während umgekehrt die Bewilligung eines Sommermantels bei Vorhandensein eines Wintermantels nur in gewissen Ausnahmefällen (ärztliches Zeugnis usw.) möglich ist.

Weiter war es erforderlich, die in der Liste der Stoffhöchstmaße insbesondere für Frauen- und Mädchenoberbekleidung angegebenen Stoffmaße herabzusetzen. Die Höchstmaße wurden wie folgt festgesetzt:

Oberbekleidung für Frauen.

Stoffbreite bis	Gar- nirtes Kleid und Kantel- Kleid	Jack- Kleid	Kleider- rod	Bluse	Kantel	Regen- mantel	Bels- mantel	Wogen- rod	Wogen- jacke	
50 cm	9,—	10,—	6,75	3,50	7,50	8,50	8,75	7,—	4,—	Meter
60 "	8,—	8,40	5,75	3,25	6,75	7,75	8,—	6,50	3,80	"
70 "	7,25	7,75	4,75	2,75	6,—	7,25	8,—	6,25	3,40	"
80 "	6,50	6,75	4,50	2,75	5,25	6,25	6,50	5,75	3,20	"
90 "	6,—	6,—	3,75	2,40	4,50	5,50	5,75	5,—	3,00	"
100 "	5,50	5,50	3,65	2,15	4,—	5,—	5,—	4,75	2,75	"
110 "	5,25	5,—	3,50	1,80	3,50	4,75	4,75	4,25	2,50	"
120 "	5,—	4,50	3,—	1,70	3,25	4,35	4,25	4,—	2,20	"
130 "	4,25	4,15	2,50	1,60	3,—	4,—	4,—	3,60	1,75	"
140 "	3,75	3,75	2,40	1,50	2,80	3,50	3,75	3,40	1,60	"
150 "	3,25	3,50	2,40	1,40	2,60	3,25	3,50	3,20	1,40	"

Unterbekleidung für Frauen.

Stoffbreite:	Tag- hemd	Bein- Kleid	Hemd- hose	Unter- taillie	Unter- rod	An- hans- rod	Seib- chen- rod	Nacht- jacke	Nacht- hemd	Frister- jacke
bis 80 cm	2,70	3,—	2,50	1,—	3,—	2,50	4,25	2,50	4,50	3,50
über 80 bis 100 "	2,40	2,—	2,50	0,90	2,50	1,70	3,50	2,25	4,—	3,—
100 " 130 "	2,40	1,75	2,50	0,90	2,—	1,70	3,—	2,—	4,—	2,25
130 " 170 "	2,25	0,90	1,30	0,50	2,—	1,70	2,—	1,50	3,—	1,50
170 " 250 "	2,25	0,90	1,30	0,50	1,25	1,—	1,50	1,—	2,25	1,25

Oberbekleidung für Mädchen und Badfische.

a) Mädchenkleider.

Größe:	0	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100	105	110 bis 125	110 bis 125	14 bis 17	14 bis 17	Jahre
Stoffbreite:																		
bis 50 cm	2,50	2,70	2,80	3,—	3,50	4,20	4,60	5,—	5,50	5,80	6,50	7,—	7,25	8,—	8,—	8,—	8,—	8,—
60 "	2,25	2,40	2,50	2,75	3,10	3,80	4,10	4,50	5,—	5,25	5,75	6,—	6,40	7,50	7,50	7,50	7,50	7,50
70 "	2,—	2,10	2,20	2,50	2,75	3,40	3,60	4,—	4,25	4,50	4,75	5,—	5,25	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
80 "	1,75	1,80	1,90	2,20	2,40	2,90	3,20	3,50	3,75	4,—	4,25	4,50	4,70	5,75	5,75	5,75	5,75	5,75
90 "	1,50	1,60	1,70	1,90	2,—	2,50	2,70	3,—	3,25	3,50	3,75	4,—	4,15	5,40	5,40	5,40	5,40	5,40
100 "	1,25	1,40	1,60	1,70	1,80	2,20	2,50	2,75	3,—	3,20	3,50	3,75	3,85	3,50	3,50	3,50	3,50	3,50
110 "	1,10	1,30	1,40	1,50	1,60	1,80	2,—	2,40	2,55	2,70	2,90	3,—	3,15	4,75	4,75	4,75	4,75	4,75
120 "	0,90	1,10	1,20	1,40	1,50	1,70	1,85	2,30	2,45	2,60	2,80	3,—	3,—	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
130 "	0,80	0,90	1,10	1,30	1,40	1,60	1,75	2,20	2,40	2,40	2,50	2,80	2,90	4,25	4,25	4,25	4,25	4,25
140 "	0,75	0,80	1,—	1,20	1,30	1,50	1,70	2,10	2,20	2,30	2,40	2,65	2,80	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75
150 "	0,60	0,70	0,90	1,10	1,20	1,40	1,65	2,—	2,10	2,20	2,30	2,50	2,60	3,25	3,25	3,25	3,25	3,25

b) für Badfische.

Stoffbreite:	Tag- hemd	Bein- Kleid	Hemd- hose	Nacht- hemd	Nacht- jacke	Unter- rod	An- hans- rod	Seib- chen- rod	Unter- taillie	Frister- jacke
bis 80 cm	2,50	1,75	2,25	3,75	2,25	2,75	1,70	3,50	0,90	3,—
über 80 bis 100 "	2,25	1,75	2,25	3,50	2,—	2,25	1,70	3,—	0,90	2,50
100 " 130 "	2,25	1,50	2,25	3,25	1,70	2,—	1,70	2,50	0,80	1,75
130 " 170 "	1,15	0,80	1,30	2,75	1,25	1,75	1,70	2,—	0,50	—
170 " 250 "	1,15	0,80	1,20	2,—	0,75	1,—	0,85	1,50	0,50	—

Auch das Verfahren bei Erlangung von Bezugscheinen gegen Abgabe getragener Kleidungsstücke ist geändert und an Stelle der alten Abgabebescheinigungen ein neuer Vordruck herausgegeben worden. Gegen Hingabe von Abgabebescheinigungen werden jetzt nicht mehr die besonderen Vordrucke C, C I, sondern die gewöhnlichen Vordrucke A II, B II ausgestellt, die nur zwei-monatige Gültigkeitsdauer haben. Wer noch

Abgabebescheinigungen alten Musters und Bezugscheine C, C I besitzt, muß beachten, daß er derartige Abgabebescheinigungen nur noch bis 15. November 1917 in Bezugscheine C, C I umtauschen kann und weiter, daß die Bezugscheine C, C I nur noch bis Ende dieses Jahres gelten. Sind sie bis dahin nicht eingelöst, so dürfen sie von den Gewerbetreibenden nicht mehr angenommen werden. — Gegen Hingabe von Abgabebescheinigungen dürfen Bezugscheine im Gegenseite zu früher jetzt u. a. auch auf Jünglings- und Knabenoberbekleidung, sowie auf Unterbekleidung, Bett-, Haus- und Tischwäsche oder Stoffe ausgestellt werden, nicht jedoch auf Schürzen, Handschuhe, Taschentücher, Strümpfe, bezugscheinfreie und solche Kleidung, die nicht als Gebrauchskleidung dienen kann. Zur Erlangung eines Bezugscheines auf Wäsche wird die Hingabe einer auf drei abgegebene Wäschestücke lautenden Abgabebescheinigung verlangt, während für einen Bezugschein auf Oberbekleidung die Abgabebescheinigung nur auf ein, dann aber gut erhaltenes, sonst auf zwei Stücke lauten muß. Dagegen ist es in Zukunft nicht mehr nötig, daß in den gegen Abgabebescheinigungen erlangten Bezugscheinen die Gegenstände mit Preisgrenzen versehen werden.

Die Gültigkeitsdauer der gewöhnlichen Bezugscheine, für die neue Vordrucke (jetzt A II, B II) herausgegeben worden sind, ist von einem Monat auf zwei Monate erhöht worden. Das gilt auch für die bereits ausgestellten Bezugscheine A I und B I, soweit seit ihrem Ausstellungstage bis zum 13. Oktober 1917 noch nicht zwei Monate verstrichen sind.

Die neuen Bestimmungen treten sofort in Kraft.